



Vereinsatzung

des Vereines

„Action for Kitz / Kids for Kitz – Hausen“

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Action for Kitz / Kids for Kitz - Hausen“

Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 63840 Hausen/Spessart. Die Geschäftsadresse ist die jeweilige Postanschrift des/der 1.Vorsitzenden.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1.Januar des laufenden Kalenderjahres und gilt ein volles Jahr bis zum 31.Dezember.

Die Begriffe „Action for Kitz“ und „Kids for Kitz“ sind Markengeschützt, eingetragen seit 2016. Die Rechtsinhaberin Frau Doris Völker-Wamser gestattet dem Verein die Führung der Begriffe im Vereinsnamen und die damit verbundene Darstellung nach außen.

2. Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereines

Der Verein „Action for Kitz / Kids for Kitz“ hat den Zweck der Rehkitzrettung und von jungem Niederwild vor dem Mähtod. Dabei sollen auch Kinder und Jugendliche in die Umsetzung für diese Art des Naturschutzes informiert und zur aktiven Mitarbeit in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Schulbehörden herangeführt werden.

Die aktiven Mitglieder des Vereines tragen, nach rechtzeitigem Bekanntwerden durch den Landwirt und/oder Jagdpächters der Mahd des zu mähenden Gebietes, durch Absuchen dieses Gebietes und bei Auffinden von Rehkitzen durch deren artgerechter Umsetzung in nicht zu mähende Gebiete, zum Schutze vor dem Mähtod bei. Die Suche kann zu Fuß oder durch Drohnen erfolgen. Nach der Suche kann das abgesuchte Gebiet durch sogenannte Kitzretter oder Kitzscheuchen gesichert werden.

Mitglieder können auch zu Informationsveranstaltungen über die Arbeit des Vereins, auch außerhalb des Vereinssitzes, herangezogen werden.



Die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen erfolgt hauptsächlich durch Basteln von Kitzscheuchen in Zusammenarbeit mit den Schulbehörden. Kann aber auch durch den Verein an neutrale Orte durchgeführt werden. Dabei sollen sowohl in der Schule, als auch an anderen Orten, über die Arbeit zur Rettung der Kitze und des Niederwildes informiert werden.

Die gesamte Arbeit erfolgt in Zusammenarbeit mit den örtlichen Landwirten, Lohnmähbetrieben und Jägerschaft bzw. Jagdpächter, sowie deren Verbänden. Ebenso wird die Gemeindeverwaltung und deren Organe in der Zusammenarbeit mit eingebunden.

3. Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereines verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und naturschützende Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Lediglich auf tatsächlich erfolgten Auslagen haben ehrenamtliche Mitglieder Anspruch. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde 63840 Hausen/Spessart zu naturschützenden, gemeinnützigen Zwecken zu.

4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereines unterstützt.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Gesamtvorstandschafft mit mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Der Austritt aus dem Verein durch ein Mitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und muss spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Mit Ende des Geschäftsjahres ist der Austritt rechtskräftig.



Ein Mitglied des Vereines kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereines oder gegen seine Verpflichtungen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitgliedes oder dem Erlöschen der juristischen Person.

Die Mitglieder haben Beiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Diese Mitgliedsbeiträge sind in der Höhe unterschiedlich und richten sich nach der Beitragsordnung. Die Beiträge sind jeweils am Anfang des Geschäftsjahres durch Bankeinzug oder in bar zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Es gibt vier Möglichkeiten des Engagements bzw. des Alters innerhalb der Mitgliedschaft.

Es ist dies als erstes die aktive Einzelmitgliedschaft. Das aktive Mitglied beteiligt sich auf freiwilliger Basis und nach Können an den Rehkitz-Suchen und an eventuellen Nacharbeiten. Vorstandsmitglieder sind ebenfalls aktive Mitglieder. Sie haben volles Stimmrecht.

Die nächste Möglichkeit der Mitgliedschaft ist die passive bzw. fördernde Einzelmitgliedschaft. Das passive Mitglied beteiligt sich nicht aktiv an den Vereinsaufgaben. Auf den Mitgliederversammlungen hat das passive Mitglied volles Stimmrecht. Es hat Vorschlagsrecht an die Vorstandschaft.

Die dritte Art der Mitgliedschaft ist die Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen im Alter ab Geburt bis 16 Jahren. Sie haben kein Stimmrecht. Sie zahlen aber nur einen geringen Beitrag laut Beitragsordnung. Ein Vorschlagsrecht steht ihnen zu. Jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr hat bei Abstimmungen ein Stimmrecht.

Als vierte Art der Mitgliedschaft ist die Familienmitgliedschaft möglich. Hier ist jedes Familienmitglied Mitglied. Kinder und Jugendliche gehören dieser bis zur vollendeten Ausbildung an. Jedes Familienmitglied ab dem 16. Lebensjahr hat ein volles Stimmrecht.



5. Vereinsorgane

Vorstandschaft

Die Gesamtvorstandschaft besteht aus

- 1. Vorstand/in
- 2. Vorstand/in
- Kassier/in
- Schriftführer/in
- Drei Beisitzer/in

Der/Die erste und zweite Vorstand/in bilden die Vorstandschaft im Sinne §26 BGB und vertreten den Verein nach außen. Jeder ist Einzelvertretungsberechtigt wobei die Vertretung des/der 1. Vorsitzenden vorrangig ist.

Die Gesamtvorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zum Geschäftsjahrbeginn innerhalb von drei Monaten statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung einzeln in Textform mit Bekanntgabe der Tagesordnung, eingeladen.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Sollte auch dieser abwesend sein wird ein Versammlungsleiter gewählt. Dies gilt auch bei Abwesenheit des Schriftführers.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit der gültig anwesenden und abgegebenen Stimmen beschlussfähig. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes ist jedoch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden und abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Über die Beschlüsse und dem Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Schriftführer/in und Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a. die Wahl bzw. Abwahl des Gesamtvorstandes bzw. deren einzelnen Mitgliedern; Entlastung der Selbigen; Wahl von zwei Kassenprüfer; Entgegennahme der Berichte; Beschlussfassung über die Berichte; Beschlüsse über die Vereinsarbeit; Beschlüsse über die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist; Beschlussfassung über Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins bzw. den Ausschluss



eines Mitgliedes. Die Abstimmungen können per Handzeichen oder auf Antrag geheim in schriftlicher Form erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch die Mitglieder veranlasst werden, wenn dies mindestens 25% der Mitglieder schriftlich mit Angaben von Gründen bei der Vorstandschaft beantragt haben. Sie muss innerhalb von fünf Wochen nach Beantragung stattfinden

6. Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 80% der anwesenden, abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung notwendig.

Die Verwendung des Vereinsvermögens ist unter Punkt drei der Satzung geregelt.

7. Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder und Funktionsträger nur für die Erfüllung seiner in der Satzung unter Absatz 2 definierten Zwecke. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch technische und organisatorischen Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Beschlossen von der Gründungsversammlung am In Hausen.

Unterschriften: Protokollführer/in und Versammlungsleiter/in

Folgende Teilnehmer der Gründungsversammlung bestätigen durch ihre Unterschrift das Verlesen und die Beschlussfassung der vorhergehenden Satzung:

Unterschriften mit vollem Namen: